

Deutsche Rundschau

in Polen

früher Ostdeutsche Rundschau
Bromberger Tageblatt

Bezugspreis: In den Ausgabestellen und Filialen monatl. 3,50 Zl. mit Zustellgeld 3,80 Zl. Bei Postbezug monatl. 3,89 Zl. vierteljährlich 11,66 Zl. Unter Streifenband in Polen monatl. 7,50 Zl. Danzig 2,50 G., Deutschland 2,50 RM. — Einzel-Nr. 25 gr., Sonntags-Nr. 30 gr. Bei höherer Gewalt (Betriebsstörung u.) hat der Bezahler keinen Anspruch auf Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises. — Fernruf Nr. 594 und 595.

Anzeigenpreis: Die einpaltige Millimeterzeile 15 gr., die Millimeterzeile im Kettenteil 125 gr., Danzig 10 bzw. 80 Pf., Deutschland 10 bzw. 70 Pf., übriges Ausland 50%, Aufschlag. — Bei Platzvorschrift u. schwierigem Satz 50%, Aufschlag. — Abstellung von Anzeigen schriftlich erbeten. — Offertengebühr 100 gr. — Für das Erhalten der Anzeigen an bestimmten Tagen und Plätzen wird keine Gewähr übernommen. — Volksbedrucken: Polen 202157, Danzig 2523, Stettin 1847.

Nr. 280

Bromberg, Freitag, den 7. Dezember 1934

58. Jahrg.

Das römische Abkommen

Wirtschaftliche Vereinigung der Saarfrage.

Der Führer des Deutschen Reiches hat wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß die deutsch-französischen Beziehungen nach ihrer Befreiung vom Saarproblem, das, solange es noch ungeklärt ist, auf ihnen lastet, durch keinerlei territorialen Streitpunkt mehr gestört werden. Man wird annehmen dürfen, daß das nunmehr vorliegende Ergebnis der Verhandlungen des Dreier-Ausschusses in Rom diese Entlastung, die beiderseits der Grenzen von allen, die guten Willens sind, gewünscht wird, gebracht hat. Es geht insofern über die Erwartungen, die man hegen durfte, hinaus, als nicht nur ein Bericht des Dreier-Ausschusses gemäßigtermaßen in Form eines dem Völkerbund zu erstattenden Gutachtens zustande gekommen ist, sondern eine durch die Unterchriften Deutschlands und Frankreichs besiegelte Einigung der beiden Mächte, deren Verständigung Voraussetzung für alles weitere war. Wenn auch formal das Protokoll von Rom nunmehr in Gemäßheit des Völkerbunds zur Genehmigung vorgelegt werden muß, so ist an ihr, nach der erfolgten Zustimmung der beiden interessierten Mächte natürlich nicht zu zweifeln.

Das Verdienst an diesem Ausgang der Angelegenheit wird man in erster Linie dem italienischen Vorsitzenden des Dreier-Ausschusses, Baron Aloisi, zusprechen dürfen, der die Verhandlungen nicht nur mit großem diplomatischem Geschick und vorbildlicher Objektivität führte, sondern der auch von der Bedeutung der in seine Hände gelangten Aufgabe so durchdrungen war, daß es ihm eben wirklich um die Herbeiführung eines sachlichen Ausgleichs ging und der sich um dieses von ihm erstrebte Ziel zu weihen auch nicht durch die wiederholten Ansetzungen eines Termins für die entscheidende Genfer Ratstagung beirren und zu unzeitgemäßer Eile drängen ließ. Er hat daran festgehalten, mit dem Ausschussbericht erst dann in Genf zu erscheinen, wenn er wirklich ein fertiges Werk vorlegen konnte.

Der schwierigste Teil der römischen Verhandlungen betraf die finanzielle und wirtschaftliche Auseinandersetzung zwischen Frankreich, das durch das 15-jährige provisorische Saarregime alle wirtschaftlichen Schlüsselstellungen in die Hand bekam, und Deutschland, das nach der Rückgliederung des Saargebietes natürlich auch in wirtschaftlicher Hinsicht die volle Souveränität über das Land erlangen muß. Dabei stand im Vordergrund der im Versailler Vertrag vorgesehene Rückkauf der Saar an den Ben, die bekanntlich 1919 Frankreich mit allen Eigentumsrechten überantwortet wurden. Daneben — im Verhältnis zu dieser Hauptfrage weniger schwer ins Gewicht fallend — handelte es sich um das Schicksal der elsass-lothringischen Eisenbahnstrecken, die in das Saargebiet hineinreichen, wichtiger und nicht ganz so einfach zu lösen, die Regelung des Übergangs von der jetzt im Saargebiet geltenden Frankwährung zur Reichswährung und die Liquidierung der umlaufenden französischen Frank. Damit im Zusammenhang steht die Frage der Rückzahlung der von öffentlichen und privaten Stellen des Saargebietes aufgenommenen Auslandsanleihen.

Für die Rückgabe der Saargruben hat Deutschland einen Kaufpreis von 150 Millionen Reichsmark zu zahlen, eine Summe, die schon vor Jahren einmal genannt wurde, als man die Möglichkeit einer vertragmäßigen Verständigung über die vorzeitige Beendigung des Völkerbundsregimes im Saargebiet erörterte. Es ist müßig, sich jetzt in Diskussionen darüber einzulassen, ob dieser Kaufpreis etwa zu hoch ist. Kommerzienrat Böckling hat vor einiger Zeit darauf hingewiesen, wie sehr der Wert der Gruben durch die französische Bewirtschaftung, durch das Unterbleiben notwendiger Investitionen herabgemindert worden ist. Wesentlich für die in Rom getroffene Regelung ist, daß durch die Barzahlung der Kaufsumme eine Verfestigung der deutschen Devisenlage eintritt. In der Summe von 150 Millionen RM. sind übrigens die Entschädigungen, die für die Übernahme der elsass-lothringischen Bahnlinsen samt Grenzbahnhöfen zu zahlen sind, mit eingeschlossen.

Für die Transferierung des Betrages werden die im Saargebiet umlaufenden Frank herangezogen werden. Die Schätzungen der Höhe dieses Umlaufs weichen sehr stark voneinander ab. Sie schwanken zwischen 500 und 1500 Mill. Franken. Sollte ihr Betrag für die Abgeltung des Grubenkaufpreises nicht ausreichen, so können Kohlenlieferungen aus Deutschland bzw. aus dem Saargebiet zur Transferierung verwendet werden. Sollte er höher sein, so würde unter Umständen ein Überschuß für die Abtragung der privatwirtschaftlichen Schulden an Frankreich, die im Saargebiet aufgenommen wurden, benutzt werden können. Frankreich erhält im übrigen eine recht wesentliche Gegenleistung noch dadurch, daß ihm gestattet wird, von den auf elsass-lothringischem Gebiet liegenden Warndischäten, die auf deutschem Grund und Boden liegenden Kohlenflöze auf die Dauer von fünf Jahren bis zu einer Maximalausbeute von 2,2 Millionen Tonnen pro Jahr abzubauen. Wenn man vom Verkaufswert der so gewonnenen Kohle die ja von Frankreich selbst aufzuwendenden Arbeitslöhne und Betriebskosten abzieht, wird man den

Gegenwert, der Frankreich hier zufällt, immerhin auch mit mindestens 50 Millionen Franken ansehen müssen.

Über die Regelung der ausländischen Schulden ist in den bisherigen Meldungen über die römischen Vereinbarungen noch nichts gesagt. Die von der privaten Saarwirtschaft im Auslande aufgenommenen Anleihen, die zum größten Teil erst nach der Volksabstimmung fällig werden, werden auf 350 Millionen französische Frank, 2,05 Millionen Dollar, 0,89 Millionen Pfund Sterling und über 1 Milliarde holländische Gulden beziffert. Soweit der derzeitige Frankenumlauf zu ihrer Abbildung nicht ausreicht, bedarf es sicherlich einer internationalen Verständigung, denn selbstverständlich tritt nach der Rückgliederung des Saargebietes auch die deutsche Devisengesetzgebung mit ihren Transferbeschränkungen für diese Schulden in Kraft. Außer den Anleihen bestehen noch französische Bankforde-

rungen an die Saarwirtschaft in Höhe von 70 bis 100 Millionen Frank und Hypothekendarlehen von etwa 700 Millionen Frank. Auch sie würden in eine großzügige Gesamteregelung einbezogen sein.

Der römischen Verständigung kommt, abgesehen davon, daß sie die aechnische Abwicklung des 15-jährigen Provisoriums erleichtert, noch eine grundsätzliche Bedeutung insofern zu, als sie sich nur mit den Abwicklungsfragen beschäftigt, die bei der zu erwartenden Rückgliederung an Deutschland in Betracht kommen. Nachdem einige Monate lang aus durchsichtigen Motiven andere Möglichkeiten des Volksabstimmungsergebnisses scheinbar ernsthaft in den Bereich der Erörterung gezogen wurden, darf man nun wohl annehmen, daß auch Genf die Augen vor der Wucht der gegebenen Tatsachen nicht mehr verschließt.

Der Saarbericht vor dem Völkerbundrat.

Laval macht keine Vorbehalte.

Genf, 6. Dezember.

Am Mittwoch nachmittag begann in öffentlicher Sitzung des Völkerbunds, unter dem Präsidium von Venesich, die Behandlung der Saarfrage. Den Bericht erstattete Baron Aloisi. Er nahm von der Verlesung des Ausschussberichtes Abstand und betonte in einer kurzen Ansprache, bei den schwierigen Verhandlungen habe der Geist aufrichtiger Zusammenarbeit die Einigung erleichtert. Die Deutsche und die Französische Regierung hätten das größte Entgegenkommen gezeigt. Auf Antrag des Berichterstatters wurde beschlossen, die Diskussion über den Bericht auf Donnerstag zu vertagen.

Im Anschluß an Aloisi nahm Laval das Wort und betonte, er lege Wert darauf, sogleich festzustellen, daß sich die Französische Regierung den Schlußfolgerungen des Berichtes vorbehaltlos anschließe.

Eden erklärte, er wolle seine Stellungnahme für Freitag vorbehalten. Im weiteren Verlauf stimmte Laval der ausschließlichen Verwendung von Truppen nicht direkt interessierter Mächte zu.

Der Inhalt des Saarberichts.

Der Bericht des Dreierausschusses, der um die Mittagszeit des Mittwochs den Mitgliedern des Völkerbundsratcs übergeben worden ist, zerfällt in zwei Hauptteile: Der erste Teil enthält eine Reihe von wichtigen Punkten: a) Definition des vertraglichen Rahmens, b) Staatsangehörigkeit der Saareinwohner und Optionsrecht, c) Ausdehnung der Garantie auf die Nichtabstimmungsberechtigten, d) Behandlung der Saareinwohner nach der Einführung des endgültigen Regimes, e) Sozialversicherung, f) Saarbeamtete. Der zweite Hauptteil bezieht sich auf die Finanz- und Bergwerksfragen.

Die Anlagen sind 1. Schriftwechsel zwischen dem Vorsitzenden des Dreier-Komitees und der Deutschen und Französischen Regierung über die Ausdehnung der Garantie auf die Nichtabstimmungsberechtigten, 2. ein entsprechender Schriftwechsel über gewisse Rechte der Saarbevölkerung nach der Rückgliederung, 3. das deutsch-französische Abkommen über Finanzfragen.

Die Definition des status quo

Der Bericht des Ausschusses beginnt mit der wichtigen, durch die Barthou-Denkchrift vom 31. Juli aufgeworfene Frage der Definition des status quo.

Der Bericht stellt fest, daß nach den Bestimmungen des Vertrages bei einer Entscheidung für die Aufrechterhaltung des status quo der Völkerbund nicht mehr als Treuhänder fungiert, sondern die Souveränität über das Saargebiet übernimmt, und daß er alsdann die Maßnahmen trifft, um das endgültige Regime den Interessen des Gebietes und der Allgemeinheit anzupassen.

Der Völkerbund werde alsdann dem Vertrage gemäß die Souveränität ausüben.

Diese Frage ist in dem Bericht streng nach den Bestimmungen des Vertrages behandelt und von einer zweiten Volksabstimmung kann danach überhaupt nicht die Rede sein.

Staatsangehörigkeit und Optionsrecht

Es folgen die Bestimmungen über die Staatsangehörigkeit der Bewohner und das Optionsrecht. Im Lichte der drei Lösungen bei Aufrechterhaltung des Status quo würden die deutschen Bewohner die saarländische Staatsangehörigkeit erhalten unter Vorbehalt des Optionsrechtes für die deutsche Nationalität. Die Einwohner anderer Länder würden ihre Staatsangehörigkeit beibehalten mit dem Recht, für die saarländische Staatsangehörigkeit zu optieren.

Die Garantien für die Nichtstimmberechtigten

Was die Garantien für die nichtstimmberechtigten Einwohner betrifft, so haben beide Regierungen übereinstimmende Verpflichtungen in Schreiben an den Vorsitzenden des Ausschusses niedergelegt. Im Schreiben der Deutschen Reichsregierung, das vom Reichsaußenminister von Neurath unterzeichnet ist, verpflichtet sich diese, keinerlei Repressalien oder unterschiedliche Behandlung gegenüber den seit drei Jahren im Gebiet wohnenden, nicht

stimmberechtigten Einwohnern wegen ihrer politischen Haltung auszuüben oder zu dulden.

Streitigkeiten sollen dem Saager Ständigen Schiedsgerichtshof unterbreitet werden.

Ein Jahr lang soll jeder nicht stimmberechtigte Einwohner Klage vor das Oberste Abstimmungsgericht bringen können. Die gleiche Verpflichtung ist im Schreiben der Französischen Regierung enthalten.

Eine weitere Vereinbarung beider Regierungen bestimmt, daß denjenigen Personen, die binnen eines Jahres das Gebiet zu verlassen wünschen, die freie Verfügung über ihr gesamtes Eigentum garantiert ist. Hinsichtlich der Sozialversicherung gewährleisten beide Regierungen den Versicherten den Genuß ihrer erworbenen Rechte.

Was die Stellung der Saarbeamten betrifft, so sollen beide Regierungen über die Sicherung deren Rechte verhandeln.

Finanz- und Bergwerksfragen

Ein ausführliches Kapitel, aus dem das Wichtigste bereits bekannt ist, betrifft die finanzielle Frage und die Gruben. Darin wird die in Rom erzielte Einigung festgestellt unter Hinweis auf den von den Vertretern beider Regierungen gezeigten aufrichtigen guten Willen zu einer Verständigung.

Der Text des römischen Abkommens ist dem Bericht beigegeben. Es betrifft u. a. die Handelskredite und Guthaben. Danach sollen die französischen Guthaben für die nach dem Saargebiet vor dem Wechsel des Regimes gelieferten Waren in Paris in französische Frank, und die saarländischen Guthaben an Deutschland für gelieferte Waren in Berlin in Reichsmark gezahlt werden.

Internationale Saarpolizei.

Aus Genf wird gemeldet:

Vor der Entgegennahme des Berichtes des Dreier-Ausschusses über die Saareinigung hat eine geheime Sitzung des Völkerbundsratcs stattgefunden, in der einstimmig ohne Diskussion der Antrag des Präsidenten, des portugiesischen Delegierten Vasconcellos, angenommen, den ungarisch-südslawischen Konflikt als dringend zu behandeln und somit die südslawische Beschwerde auf die Tagesordnung der gegenwärtigen Session zu setzen.

In der sich anschließenden öffentlichen Sitzung ersuchte der französische Außenminister Laval den Völkerbundrat, zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Saargebiet, eine internationale Polizeitruppe einzusetzen, in der weder Deutschland noch Frankreich vertreten sein sollten. Laval betonte, das Saarproblem sei kein deutsch-französisches Problem und dürfe das auch nicht sein. Es sei ein internationales Problem. (Rein; es ist nur ein deutsches Problem! D. R.) Frankreich habe gewisse Interessen zu wahren, die es dem Dreier-Ausschuss vorgebracht habe. Frankreich habe keine geheimen Wünsche und Hintergedanken, und es wünsche sich selbst nicht an einer internationalen Polizei zu beteiligen.

Attentat auf japanischen Staatsmann.

Tokio, 6. Dezember. (DNB) Wie Reuter meldet, soll eine Nachricht großes Aufsehen erregt haben, derzufolge sich ein 17-jähriger, mit einem Dolch erwaffneter Mann in die Sommervilla des bekannten Staatsmannes Prinz Saito — einer der ältesten Staatsmänner Japans — eingeschlichen haben soll, um ihn zu töten. Er wurde von der Dienerschaft des Prinzen gefasst und der Polizei übergeben, die bei ihm Schriftstücke gefunden haben will, in denen Anklagen gegen den Prinzen standen.

